

Antrag

der Abgeordneten Martin Reichardt, Thomas Ehrhorn, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Johannes Huber, Marc Bernhard, Matthias Büttner, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Waldemar Herdt, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Tobias Matthias Peterka, Jürgen Pohl und der Fraktion der AfD

Kinder gegen sexuelle Gewalt wirksam schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kinder werden in der Bundesrepublik Deutschland leider immer wieder Opfer sexueller Gewalt. Um dies soweit wie möglich zu verhindern, sind sowohl weitere präventive als auch repressive gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich, da sich die bisherige Gesetzeslage als nicht ausreichend erwiesen hat.

Immer wieder werden medial Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch und schweren staatlichen Versäumnissen in diesen Zusammenhängen bekannt. Zu erwähnen sind etwa aus jüngerer Zeit ein Fall eines seit Jahrzehnten von sexuellen Übergriffen bisher nicht wirksam abzuhaltenden Triebtäters aus Hamburg, Fälle von schwerem sexuellem Kindesmissbrauch bzw. Kinderpornografie in Staufen und Lüdge, die trotz Jugendamtsbegleitung geschehen konnten, sowie in jüngster Zeit zusammengetragene Missbrauchsfälle aus den vergangenen Jahrzehnten in Einrichtungen der katholischen Kirche. Der Skandal Ende letzten Jahres um Kindertagesstätten, etwa in Berlin oder Hamburg, in denen das evident missbrauchsgeneigte, angebliche Pädagogikkonzept des „Original Play“ zur Anwendung kam, zeigt, wie sogar in staatlich geförderten Institutionen Kinder oft unbemerkt sexuellen Missbrauchsgefahren ausgesetzt sind. In dem Zusammenhang stellte sich heraus, dass bislang Kindergärten, Kindertagesstätten und Krippen nicht bundesweit verpflichtet sind, ihre pädagogischen Konzepte behördlich genehmigen zu lassen. Im Juni 2020 ist ein Fall aus Münster bekannt geworden, in dem mehrere erwachsene Männer, darunter mindestens ein bereits einschlägig verurteilter Hauptverdächtiger, dessen Strafen zur Bewährung ausgesetzt waren, zwei Jungen im Alter von fünf und zehn Jahren sexuell missbraucht und dies auf Fotos sowie Videofilmen festgehalten haben.

Am 5. Juni 2018 hatte der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM Johannes-Wilhelm Rörig zusammen mit dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes die polizeiliche Kriminalstatistik vorgestellt und darauf hingewiesen, dass die dort ausgewiesene Zahl sexueller Gewalttaten gegenüber Kindern und Jugendlichen nach wie vor hoch ist. Wie der UBSKM anschließend im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 27. Juni 2018 erklärte, liegt die Dunkelziffer seiner Ansicht nach sogar noch erheblich höher. Statis-

tisch müsse davon ausgegangen werden, dass in jeder Schulklasse ein bis zwei betroffene Kinder säßen.

Nach Angaben des UBSKM ist es seit 2010 bundesweit zu etwa 100.000 Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs gekommen und weiteren ca. 50.000 derartigen Verfahren wegen der Herstellung, des Besitzes oder der Weiterverbreitung von Missbrauchsdarstellungen. In letzter Zeit sei ein Anstieg um 14,5 % bzw. sogar 24 % zu verzeichnen (siehe Kurzprotokoll der 11. Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 27. Juni 2018, S. 12 bis 23).

Am 8. Mai 2019 trug der UBSKM ein weiteres Mal den Bundestagsabgeordneten im Familienausschuss vor. Dabei wiederholte er im Wesentlichen die bereits im Vorjahr vorgetragenen Umstände im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern. Die Zahl der jährlichen Ermittlungs- und Strafverfahren wegen sexuellen Kindesmissbrauchs liegen laut UBSKM konstant bei rund 12.000 Fällen (siehe Kurzprotokoll der 31. Sitzung des Bundestagsausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, vom 08.05.2019, S. 9 ff.).

Die Ausschussmitglieder bat der UBSKM bei diesen beiden Gelegenheiten in den Jahren 2018 und 2019 u. a. konkret darum, durch ihren Einsatz insbesondere für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Familiengerichten und Ermittlungsbehörden zu sorgen, sich außerdem dafür einzusetzen, Ermittlungsbehörden und Gerichte in Deutschland personell besser auszustatten und ihnen die erforderlichen Instrumente gerade zur Aufklärung im Internet an die Hand zu geben, Höchststrafen in den Bereichen des sexuellen Kindesmissbrauchs anzuheben, im Gerichtsverfassungsgesetz Voraussetzungen für die Übernahme eines Amtes als Familienrichter zu definieren sowie eine Fortbildungspflicht für Familien- und Strafrichter festzuschreiben, klare Regeln für Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen usw. aufzustellen, um Kindesmissbrauch dort nicht nur zu verhindern, sondern diese im Gegenteil zu Orten zu machen, an denen dem Missbrauch aktiv entgegengewirkt wird, betreuende und finanzielle Hilfssysteme für Opfer bereitzustellen, die schnell und unbürokratisch funktionieren sowie keine zu hohen Beweislasthürden oder zeitlichen Präklusionen enthalten, zudem dafür Sorge zu tragen, dass Ärzte rechtssicher Verdachtsfälle an Ermittlungsbehörden melden können und schließlich eine Aufklärungsinitiative gegen Kindesmissbrauch, ähnlich der Anti-Aids-Kampagne, ins Leben zu rufen.

Diese Anregungen des UBSKM sind sinnvoll und geeignet, um Kinder in Zukunft besser vor den Gefahren sexuellen Missbrauchs zu schützen. Weil die Gesellschaft und der Staat hier in einer besonderen Verantwortung zum Schutze der Kinder stehen, muss auch ein Entschädigungsrecht für die Fälle geschaffen werden, in denen der Staat den Schutz der Kinder leider nicht gewährleisten konnte, welches den besonderen Umständen der Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs hinreichend Rechnung trägt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

erforderlichenfalls im Zusammenwirken mit den Bundesländern,

1. dafür Sorge zu tragen, dass Gerichte und Ermittlungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland personell und materiell in die Lage versetzt werden, gerade Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch oder sexueller Belästigung von Kindern zügig aufzuklären und abzuurteilen. Dazu gehört es auch, die Ermittlungsbehörden in IT-Techniken verstärkt zu schulen, um Verschlüsselungen schneller dechiffrieren zu können;
2. die Höchst- und Mindeststrafen im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen sowie für den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie angemessen anzuheben;
3. die Möglichkeiten der Sicherungsverwahrung für pädophile Serienstraftäter zu erleichtern, um Kinder und Jugendliche wirksam vor den von diesen Personen ausgehenden Gefahren zu schützen;

4. zu prüfen, inwieweit gesetzlich eine regelmäßige Fortbildungspflicht für auf dem Gebiet des Familien- und Strafrechts tätige Richter in Bezug auf die Gefahren und Folgen sexuellen Kindesmissbrauchs bzw. dessen Darstellung und Anzeichen festgeschrieben werden kann;
5. für eine verbesserte Zusammenarbeit von Jugendämtern, Ermittlungsbehörden und Gerichten zur Verhinderung sexuellen Kindesmissbrauchs zu sorgen, um Koordinierungsprobleme und Informationsdefizite bei den einzelnen Stellen nach Möglichkeit auszuschließen;
6. ein System der effizienten finanziellen und betreuenden Hilfestellung für von sexuellem Kindesmissbrauch betroffene Menschen aufzubauen und dieses mit einer lang angelegten Aufklärungskampagne über dieses Hilffsystem sowie über sexuellen Kindesmissbrauch an sich zu verbinden;
7. zu prüfen, inwieweit ein Entschädigungsrecht für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs geschaffen werden kann, das den Betroffenen keine zu hohen Hürden aufbürdet, also Tatnachweis- und Gesundheitsfolgenerleichterungen im Rahmen der Nachweisführung vorsieht, und zudem keine zum sexuellen Missbrauch zeitnahe Strafantragstellung zur Bedingung hat. Dabei sollten auch Opfer sexuellen Missbrauchs auf dem ehemaligen westdeutschen Bundesgebiet von vor 1976 und auf dem Gebiet der ehemaligen DDR von vor 1990 anspruchsberechtigt sein; eine solche rechtliche Grundlage sollte dabei allerdings so ausgestaltet sein, dass sie zu keiner strukturell betrügerischen Inanspruchnahme führen kann;
8. gesetzlich dafür Sorge zu tragen, dass Ärzte in begründeten Fällen rechtssicher Verdachtsfälle von sexuellem Kindesmissbrauch den Ermittlungsbehörden melden können, ohne damit gegen ihre generelle Schweigepflicht zu verstoßen;
9. klare gesetzliche Regeln für Krippen, Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen und vergleichbare Institutionen auszuarbeiten, um sexuellen Kindesmissbrauch dort zu verhindern und in diesen Einrichtungen in geeigneter Form über dessen Gefahren aufzuklären. Dazu gehört es, Pädagogikkonzepte, die dort zur Anwendung kommen sollen, bundesweit vorab behördlich auf ihre Unbedenklichkeit in Bezug auf die Gefahr sexuellen Kindesmissbrauchs zu überprüfen und in regelmäßigen unangekündigten Stichproben vor Ort zu kontrollieren, dass eine solche Gefahrenlage tatsächlich mit der Umsetzung der Konzepte nicht verbunden ist. Dabei ist insbesondere auch jede Form der sog. Frühsexualisierung, also jede sexuelle Konfrontation von Kindern und Jugendlichen in staatlichen oder staatsnahen Einrichtungen, die über eine rein biologische und abstrakte Aufklärung für Schulkinder ab einem verständigen Alter bezüglich der menschlichen Fortpflanzung inkl. der Schwangerschaftsverhütung oder der Vermeidung von Erkrankungen in diesem Zusammenhang hinausgeht, in Krippen, Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen als Kindesmissbrauch zu werten und unter Strafe zu stellen. Trägern, die missbrauchsgefährdete Konzepte in ihren Einrichtungen anwenden, sollte danach umgehend die Berechtigung zum Betrieb von Kindertagesstätten oder Ähnlichem entzogen werden;
10. zu prüfen, inwieweit durch die Aufnahme der Straftatbestände betreffend den sexuellen Missbrauch von Kindern, etwa soweit es sich bei der abgeurteilten Tat um Verbrechen im Sinne des § 12 StGB handelt, in den Katalog des § 33 Absatz 2 BZRG sichergestellt werden kann, dass einschlägige Verurteilungen nicht mehr aus dem Führungszeugnis getilgt werden.

Berlin, den 18. Juni 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist ein schwerwiegendes Problem, das sich quer durch die Gesellschaft zieht.

Zu Beginn des Jahres 2018 machte ein Fall aus Hamburg Schlagzeilen, in dem ein pädophiler Triebtäter, der zunächst als fortschrittlicher Vorzeigepädagoge gegolten hatte, seit über 30 Jahren regelmäßig Straftaten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch bzw. entsprechender Belästigung begangen hatte (www.welt.de/regionales/hamburg/article173368454/Irritierende-Urteilsbegrueundung-Der-paedophile-Mitschnacker-sind-Sie.html). Eine Möglichkeit, ihn in Sicherungsverwahrung zu nehmen, sahen die Gerichte aufgrund der aktuellen Gesetzeslage gleichwohl nicht.

Die Grundfesten menschlichen Zusammenlebens wurden im Jahr 2018 erschüttert, als ein Fall aus Staufen bekannt wurde, in dem eine Mutter den sexuellen Missbrauch ihres Kindes durch ihren Lebensgefährten geduldet und gedeckt hatte. Die dabei involvierten Behörden und Gerichte waren durch nachlässiges und unkoordiniertes Vorgehen nicht dahintergekommen. Deshalb hatten sie das Kind in der Obhut seiner Mutter belassen und damit dem Missbrauch ausgeliefert (www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauchsfall-staufen-chronologie-1.3833481).

Gegen Ende des Jahres 2018 führten Veröffentlichungen der katholischen Kirche über den umfangreichen Kindesmissbrauch in ihren Reihen wieder vor Augen, in welchem erschreckenden Maße sexueller Kindesmissbrauch in der Vergangenheit auch institutionalisiert stattgefunden hat und fortlaufend stattfindet (www.zeit.de/zustimmung?url=https%3A%2F%2Fwww.zeit.de%2F2018%2F38%2Fsexueller-missbrauch-bischoefe-kirche-studie).

Anfang 2019 wurde der Fall eines Dauercampers aus Lüdge bekannt, der über Jahre hinweg eine Vielzahl von Kindern sexuell missbraucht und die Missbrauchshandlungen gefilmt und in dem Zusammenhang mit anderen zusammengewirkt haben soll. Obwohl die Polizei schon 2016 Hinweise auf etwaige sexuelle Missbrauchsdelikte in diesem Zusammenhang erhalten, aber nicht selbst ermittelt hat, jedoch zumindest an das Jugendamt weitergegeben haben soll, hatte das Jugendamt Hameln den über 50-jährigen Mann sogar noch 2017 als Pflegevater eines siebenjährigen Mädchens eingesetzt (www.welt.de/politik/deutschland/article199773514/Urteil-zu-Missbrauch-in-Luegde-Sie-haben-32-Kindheiten-zerstoert.html).

Im Herbst 2019 konnte durch Fernsehrecherchen aufgedeckt werden, dass in Kindergärten bzw. Kindertagesstätten in Deutschland ein sog. pädagogisches Konzept, das „Original Play“ angewandt wurde, bei dem fremden Männern die Möglichkeit eingeräumt wurde, in körperlich engen Kontakt zu Kindern zu kommen, regelmäßig auch noch gegen Bezahlung. Betroffen waren dabei insbesondere auch Einrichtungen der Evangelischen Kirche. Die Eltern wussten davon nichts. Wie bei einer solchen Spielform nicht anders zu erwarten, ist dies ein Einfallstor für Erwachsene mit krankhaften, pädophilen Neigungen, und so ist es dabei auch nachweislich zu schwerem sexuellem Missbrauch der Kinder gekommen (www.mdr.de/nachrichten/panorama/sexueller-missbrauch-durch-original-play-100.html).

Im Juni 2020 ist ein Fall aus Münster bekannt geworden, in dem mehrere erwachsene Männer zwei Jungen im Alter von fünf und zehn Jahren, sexuell missbraucht und dies auf Fotos sowie Videofilmen festgehalten haben sollen. Offenbar geschah dies unter Beihilfe der Mutter des Hauptverdächtigen, die in einer Kindertagesstätte beschäftigt war. Trotz eines Anfangsverdachts bereits im Jahr 2018 benötigte die Polizei fast zwei Jahre, bis sie in der Lage war, die Verschlüsselung des Laptops eines der Hauptverdächtigen zu dechiffrieren. Der Hauptverdächtige war bereits zuvor in den Jahren 2016 und 2017 wegen des Besitzes von kinderpornografischem Material verurteilt worden, allerdings wurden die Strafen zu Bewährung ausgesetzt (www1.wdr.de/nachrichten/westfalenlippe/kindemissbrauch-muenster-106.html).

All diese Fälle zeigen, dass es bis heute an einem wirksamen Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch mangelt und hier ein längst überfälliger staatlicher Handlungsbedarf besteht.

Nachdem bereits vor über acht Jahren medial bekannt wurde, in welchem Umfang derartige Straftaten in Deutschland begangen werden und, dass diese nicht nur von isolierten Einzeltätern oder in Familien, sondern häufig auch innerhalb von Institutionen und Organisationen, wie Kirchen, Kindergärten, Schulen und Vereinen begangen werden, hat die seinerzeitige Bundesregierung den unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch (UBSKM) eingesetzt. Aktuell ist diese Stelle mit Herrn Johannes-Wilhelm Rörig besetzt.

Der USBKM berichtet dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelmäßig über seine Tätigkeit, so auch am 27.06.2018 und zuletzt am 08.05.2019 und bat unter anderem um rechtliche Verschärfungen bzw.

Anpassungen, um dem Kindesmissbrauch effizienter entgegenzutreten. Der UBSKM empfand die bisher vorgesehenen Strafmaße, insbesondere für den Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie, generell als zu niedrig. Die Höchststrafe solle hier auf fünf Jahre erhöht werden, um den Gerichten einen weitergehenden Strafrahmen zur Verfügung zu stellen. Gerade der jüngste Fall aus Münster zeigt, dass bisher sogar Strafen auf Bewährung auf den Besitz kinderpornografischen Materials ausgesetzt werden, in Verkennung der Gefahren, die das für weitere Opfer mit sich bringt. Obwohl sich der UBSKM insoweit mit den meisten Länderinnenministern und Hilfsorganisationen einig weiß, lehnt das Bundesjustizministerium eine Strafrechtsverschärfung in diesem Bereich bisher aus unerklärlichen Gründen ausdrücklich ab, wie der MDR im November 2019 berichtete (www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/strafen-kindesmissbrauch-kinderpornografie-100.html). Negativ wirke es sich auf den Ausgang der Strafverfahren auch aus, dass die Ermittlungsbehörden und Gerichte der Länder personell nicht ausreichend besetzt seien, sodass aufgrund des Zeitablaufs die Zeugen oft nicht mehr zuverlässig an der gerichtlichen Aufklärung mitwirken könnten. Deshalb sei eine bessere personelle Ausstattung der Ermittlungsbehörden und Gerichte in den Ländern erforderlich. Zudem regte der UBSKM eine Ergänzung des § 23 GVG dahingehend an, dass im Familien- oder Strafrecht tätige Richter eine besondere Fachkunde erwerben müssten, um die richterliche Unabhängigkeit zu stärken und die Abhängigkeit von Gutachten im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmissbrauch zu minimieren. Außerdem warb der UBSKM, für eine verbesserte Zusammenarbeit von Ermittlungsbehörden, Jugendämtern und Gerichten zu sorgen sowie die finanzielle und betreuende Hilfe für Missbrauchsoffer zu verbessern und dies bekannt zu machen. Dabei bat er, die Nachweispflichten der von sexuellem Kindesmissbrauch betroffenen Opfer nicht zu überspannen. Es müsse eine Tatnachweiserleichterung und eine Erleichterung des Nachweises gesundheitlicher Spätfolgen im Rahmen der Entschädigung vorgesehen werden. Auch dürfe die Entschädigung nicht daran scheitern, dass die Opfer nicht zeitnah zum Missbrauch einen Strafantrag gegen die Täter gestellt hätten, denn häufig sei dies den kindlichen Opfern gar nicht zuzumuten. Ebenso dürfe es zu keinem zeitlichen Ausschluss kommen, etwa auf dem ehemaligen Gebiet Westdeutschlands vor Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes von 1976 oder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR vor 1990. Selbst nach der im Jahr 2019 verabschiedeten Reform des Opferentschädigungsrechts hält der UBSKM daran fest, dass die Beweishürden und die zeitlichen Präklusionen für Opfer sexuellen Missbrauchs immer noch zu einschränkend seien (<https://beauftragter-missbrauch.de/presse-service/pressemitteilungen/detail/missbrauchsbeauftragter-roerig-und-betroffenenrat-zur-gestrigen-abstimmung-des-bundestages-zur-reform-des-opferentsch>). Das ist auch überzeugend, denn der Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs unterscheidet sich grundlegend von sonstigen Opfersituationen. Anders, als die meisten erwachsenen Vergewaltigungsoffer, sind Kinder in aller Regel nicht in der Lage, zeitnah die ihnen angetane Straftat zur Anzeige zu bringen, zumal sie häufig sogar in ihrem persönlichen Umfeld missbraucht werden und dort keinerlei erwachsene Hilfe erhalten. Zudem führt nach allem, was dazu bekannt ist, regelmäßig eine traumatische Verdrängung dazu, dass erst viele Jahre später, oft erst im fortgeschrittenen Erwachsenenleben, der Missbrauch dem Opfer wieder präsent wird und er entsprechende Schritte, auch in Bezug auf die Entschädigung, einleiten kann. Diese besondere Lage für Opfer sexuellen Kindesmissbrauchs muss gesondert in Bezug auf die Entschädigungsvoraussetzungen behandelt werden. Dass dabei natürlich immer die Gefahr der betrügerischen Inanspruchnahme besteht, darf nicht dazu führen, dass die tatsächlichen Opfer darunter leiden haben und mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen werden. Um der betrügerischen Inanspruchnahme vorzubeugen, müssen geeignete Regelungen getroffen werden, die das verhindern.

Zudem, so forderte der UBSK im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, müssten Ärzte in die Lage versetzt werden, rechtssicher Verdachtsfälle an Ermittlungsbehörden melden zu können, ohne sich dabei selbst möglicher Delikte schuldig zu machen. Bisher enthält § 4 Abs. 1 und 3 KKG insoweit lediglich unzureichende rechtliche Grundlagen, zumal sie sich lediglich auf eine u. U. mögliche Weitergabe von Verdachtshinweisen an Jugendämter, nicht aber an Ermittlungsbehörden, beziehen. Schließlich bat der UBSKM darum, klare Regelungen zu schaffen, um etwa in Kindergärten, Schulen, Freizeiteinrichtungen und dergleichen sexuellen Kindesmissbrauch zu verhindern.

Letzteres ist aus Sicht der Antragsteller nur dann erfolgreich möglich, wenn in diesen Institutionen u.a. keine sog. „Frühsexualisierung“ stattfindet, da andernfalls dem sexuellen Missbrauch gerade in den häufig staatlich geschaffenen oder unterstützten Schutzräumen Tor und Tür geöffnet wird. Unter Missachtung des natürlichen Schamgefühls von Kindern ist es durch die Konfrontation mit einer Frühsexualisierung leicht möglich, die Abwehrmechanismen der Kinder gegen sexuelle Handlungen zu schwächen und sie zu Opfern sexuellen Missbrauchs zu machen. Das darf nicht sein. Der jüngst bekannt gewordene Skandal sexuellen Kindesmissbrauchs in

deutschen Kita-Einrichtungen, etwa in Hamburg oder Berlin, im Rahmen eines sog. „Original Play“ zeigt eindrücklich, dass hier nur ganz scharfe Grenzziehungen den Schutz der Kinder vor Übergriffen gewährleisten. Bisher müssen Kindertagesstätten und dergleichen ihre sogenannten Pädagogikkonzepte nicht vorab genehmigen lassen, wie in diesem Zusammenhang der Pressesprecher der Hamburger Sozialbehörde gegenüber dem NDR mitteilte (www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Diskussion-ueber-Original-Play-in-Hamburger-Kita,kitas186.html). Eine wirksame staatliche Kontrolle ist damit bisher zumindest nicht in allen Bundesländern möglich. Hier darf es nicht einmal ansatzweise einen Graubereich geben, sondern Kinder sind staatlich zu Einhundertprozent von sexuellen Bezugsrahmen fernzuhalten, soweit es nicht um eine altersgerechte, rein abstrakt-biologische Aufklärung ab einem verständigen Schulalter geht. Um Kinder wirksam vor derartigen Straftaten zu schützen, sollten auch in sog. erweiterten Führungszeugnissen zeitlich unbegrenzt einschlägige Straftatbestände im Bereich des Sexualstrafrechts bezüglich Kindern und Jugendlichen ausgewiesen werden, damit gewährleistet ist, dass keinesfalls eine insoweit bereits einschlägig vorbestrafte Person in Institutionen, wie Kindergärten, Schulen oder Jugendgruppen, Kontakt zu möglichen Opfern bekommen kann.

Es ist nur sinnvoll, eine Stelle, wie die des UBSKM zu schaffen, wenn dessen Erkenntnisse sowie Anregungen auch von Regierung und Parlament berücksichtigt werden und entsprechend reagiert werden. Die Antragsteller schließen sich dessen Ausführungen an.

Schließlich hat der Fall des über viele Jahrzehnte auffälligen pädophilen, über 70-jährigen Straftäters aus Hamburg, der Anfang 2018 erneut zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde (www.welt.de/print/die_welt/hamburg/article173327707/Naechster-Versuch-Olaf-R-hinter-Gitter-zu-bringen.html), exemplarisch aufgezeigt, dass die Möglichkeiten, derartige Serienstraftäter dauerhaft in Sicherheitsverwahrung nehmen zu können, um Kinder und Jugendliche effektiv vor diesen zu schützen, aktuell noch nicht hinreichend geregelt ist und hier dringender Nachholbedarf besteht.

